

I m N a m e n d e s V o l k e s
In der Strafsache
gegen

den Tischlergesellen Rolf Peter B[REDACTED] aus I[REDACTED],
dort geboren am [REDACTED]. [REDACTED],

wegen Geheimbündelei

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung vom 7. April 1954, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. Sauer

Bundesrichter Dr. Baldus

Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien

Bundesrichter Dr. Willms
als beisitzende Richter,

Landgerichtsrat Dr. Dr. [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil
des Landgerichts in Flensburg vom 23. Oktober 1953
im Strafausspruch mit den Feststellungen hierzu aufgehoben.

Die weitergehende Revision wird verworfen.

Im Umfange der Aufhebung wird die Sache zur neuen
Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten
des Rechtsmittels, an das Landgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Der Angeklagte ist wegen Geheimbündelei (§ 128 StGB) zu drei Wochen Gefängnis verurteilt worden; die Vollstreckung der Strafe wurde zur Bewährung auf die Dauer von zwei Jahren ausgesetzt. Die Revision des Angeklagten rügt die Verletzung des Verfahrensrechts und des sachlichen Rechts; sie ist zum Strafausspruch begründet.

1.) Mit der Verfahrensbeschwerde beanstandet die Revision, dass die Strafkammer keine Beweise über die "Verfassungsfeindlichkeit" der FDJ erhoben, sondern diese Tatsache als offenkundig bezeichnet habe. Dabei sei der Begriff der Offenkundigkeit verkannt worden. Die Rüge ist unbegründet. Die Revision übersieht zunächst, dass der Angeklagte nicht wegen Vergehens nach § 90 a StGB bestraft worden ist, sondern nur wegen Geheimbündelei. Schon aus diesem Grunde bedurfte es keiner Beweiserhebung über die "Verfassungsfeindlichkeit" der FDJ. Soweit die Strafkammer es ausserdem als offenkundig bezeichnet, dass Verfassung und Zweck der FDJ vor der Staatsregierung geheimgehalten werden sollen, ist kein Rechtsfehler erkennbar. Das ist in der Tat offenkundig, so dass es einer Beweiserhebung nicht bedurfte. Im übrigen hat die Strafkammer nicht, wie die Revision meint, die Offenkundigkeit aus ihren Erfahrungen in früheren Strafverfahren hergeleitet, sondern nur bemerkt, dass die Offenkundigkeit in früheren Strafverfahren bestätigt worden sei. Es handelt sich um einen zusätzlichen Hinweis, auf dem das Urteil nicht beruht. Auch das "Verbot der FDJ durch die Bundesregierung" ist allgemein bekannt. Es ist nicht ersichtlich, warum es in der Hauptverhandlung hätte verlesen werden müssen. Die Anwendung des § 128 StGB hängt von diesem "Verbot" nicht ab.

2.) Die Sachrüge ist offensichtlich unbegründet. Der Tatbestand des § 128 StGB ist zur äusseren und inneren Tatseite einwandfrei festgestellt. Dass der Angeklagte durch fortdauernde Tätigkeit an der Verbindung teilgenommen hat, steht nach den Urteilsgründen ausser Zweifel. Ob und unter welchen Voraussetzungen der Begriff der Teilnahme im Sinne des § 128 StGB schon durch die formale Mitgliedschaft erfüllt wird, kann deshalb dahingestellt bleiben.

3.) Dagegen muss die Revision zum Strafausspruch Erfolg haben. Die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes vom 4. August 1953, das am 1. Oktober 1953 in Kraft getreten ist, sind nicht beachtet worden. Nach den §§ 105 ff JGG findet auf den Angeklagten möglicherweise Jugendstrafrecht Anwendung. Dass er seine Teilnahme bei der FDJ über den 8. Januar 1953, den Tag der Vollendung seines 21. Lebensjahres hinaus fortgesetzt hat, steht nicht grundsätzlich entgegen. Der erkennende Senat hat durch Urteil vom 24. März 1954 (6 StR 84/54) entschieden, dass § 32 JGG auch für fortgesetzte Straftaten gilt. Sofern also der Tatrichter nach § 105 JGG zu dem Ergebnis kommt, dass auf den vor die Vollendung des 21. Lebensjahres fallenden Teil der Straftat an sich Jugendstrafrecht anzuwenden wäre, muss er prüfen, wo das Schwergewicht der fortgesetzten Straftat liegt. Deshalb war das Urteil im Strafausspruch aufzuheben.

Dr. Geier

Dr. Sauer

Baldus

Heimann-Trosien

Willms

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)